

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

München, Dezember 2014

Hinweisblatt zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte

Angestellte Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung können aufgrund der Mitgliedschaft im Versorgungswerk grundsätzlich die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt sind. Insbesondere muss wegen der Tätigkeit, für die die Befreiung beantragt wird, Pflichtmitgliedschaft in Berufskammer und Versorgungswerk bestehen.

Wichtig ist, dass nach jedem Beschäftigungswechsel (z.B. Arbeitgeberwechsel oder wesentliche Änderung des Tätigkeitsfelds beim bisherigen Arbeitgeber) ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden muss.

Rechtsanwälte:

Möglich ist die Befreiung nur für diejenigen Rechtsanwälte, die als Rechtsanwalt beim anwaltlichen Arbeitgeber tätig sind.

Rechtsanwälte, die bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellt sind, z.B. bei einer Bank, einer Versicherung oder einem Unternehmen (sog. Syndikusanwälte) können sich dagegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Entscheidungen vom 3. April 2014, Az.: B 5 RE 3/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 13/14 R) nicht mehr von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, da es sich bei der abhängigen Beschäftigung nicht um eine Tätigkeit als Rechtsanwalt handelt.

Steuerberater:

Syndikussteuerberater legen ihrem Befreiungsantrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerberaterkammer bei, aus der sich ergibt, dass es sich bei der Beschäftigung um eine berufsrechtlich zulässige Beschäftigung als Syndikussteuerberater handelt; bei neu bestellten Syndikussteuerberatern reicht eine Kopie der Bestellungsurkunde.

Patentanwälte:

Möglich ist die Befreiung für diejenigen Patentanwälte, die ihren Kanzleisitz in Bayern oder Nordrhein-Westfalen unterhalten und auch die Beschäftigung oder Tätigkeit für die die Befreiung beantragt wird, in den Bundesländern Bayern oder Nordrhein-Westfalen ausüben.

Verfahren:

- Reichen Sie den Befreiungsantrag ausgefüllt und unterschrieben beim Versorgungswerk ein.
- Das Versorgungswerk bestätigt die Mitgliedschaft unter Punkt 4 und leitet den Antrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) weiter.
- Die DRV trifft eine eigenständige Entscheidung über den Befreiungsantrag.

- Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an (d.h., ab Beginn der Beschäftigung/Mitgliedschaft im Versorgungswerk), wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, ansonsten vom Eingang des Antrags an. Dabei ist der Antragseingang beim Versorgungswerk maßgebend.
- Bis zur Entscheidung der DRV sind die Rentenversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen (Bitte zunächst keine Änderung beim Arbeitgeber veranlassen!). Bei Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung grundsätzlich zum befreiungsfähigen Personenkreis gehören (hierzu zählen insbesondere die in Anwaltskanzleien angestellten Rechtsanwälte), werden die Beiträge zum Versorgungswerk in der Regel gestundet; dies gilt nicht für Rechtsanwälte, die bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern beschäftigt sind.

Das Versorgungswerk erhält eine Kopie des Befreiungsbescheids der DRV und informiert dann über das weitere Verfahren (Rückforderung der über den Befreiungszeitraum hinaus abgeführten Beiträge usw.).

Folgen der Befreiung:

Ab dem Befreiungszeitpunkt sind die Beiträge (Arbeitnehmer-/Arbeitgeberanteil) in gleicher Höhe statt zur gesetzlichen Rentenversicherung zum Versorgungswerk zu zahlen.

- Das Mitglied selbst ist gegenüber dem Versorgungswerk Beitragsschuldner (hinsichtlich des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils). Unabhängig davon hat das Mitglied als Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber einen Anspruch auf den Arbeitgeberanteil; diesen Anspruch muss es aber ggf. selbst verfolgen.
- Der Arbeitgeber kann den Beitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) direkt an das Versorgungswerk überweisen. Er kann aber auch den Arbeitgeberanteil an das Mitglied auszahlen, damit das Mitglied den Arbeitgeberanteil zusammen mit seinem Arbeitnehmeranteil selbst an das Versorgungswerk überweist.

Beiträge, die vor dem Befreiungszeitpunkt an die gesetzliche Rentenversicherung geleistet wurden, können nicht zum Versorgungswerk übertragen werden.

Informationen über die Konsequenzen einer Befreiung auf die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie von Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.

Versorgungswerk neben der gesetzlichen Rentenversicherung:

Angestellte Mitglieder, die sich nach der Rechtsprechung grundsätzlich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen könnten (insbesondere die in einer Rechtsanwaltskanzlei angestellten Rechtsanwälte, nicht aber die Syndici im Unternehmen!), diese Befreiung aber nicht beantragen, sind sowohl im berufsständischen Versorgungswerk als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

Sie entrichten neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zum Versorgungswerk den Mindestbeitrag. Wird neben der Angestelltentätigkeit zusätzlich eine Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt ausgeübt, ist ein Beitrag mindestens in Höhe des Grundbeitrags zu entrichten. Eine Befreiung von der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammer zugunsten der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht möglich.